

gültig

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, 1. April 1959

Sonderdruck Nr. 299

A n o r d n u n g

über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens
Vom 14. März 1959

A n o r d n u n g

über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen
Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen
Vom 14. März 1959

A n o r d n u n g

über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volks-
eigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen
Vom 14. März 1959

A n o r d n u n g

über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von
Projektierungsarbeiten (ABP)
Vom 14. März 1959

A n o r d n u n g

über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten
zur Projektierung
Vom 14. März 1959

A n h a n g

N a c h d r u c k

der
Preisverordnung Nr. 1283

- Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen
Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonder-
druck Nr. P 790 des Gesetzblattes) -

Vom 26. März 1959



Ep 934
#



g 60/3093 + ~~⊕~~

A n o r d n u n g
über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens
Vom 14. März 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organisationsformen des volkseigenen Projektierungswesens sind:

- a) die volkseigenen Projektierungsbetriebe,
- b) die Projektierungsabteilungen volkseigener Betriebe oder staatlicher Einrichtungen.

(2) Die Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen haben die Aufgabe, Vorplanungen und Investitionsprojekte sowie Projekte für den Export auszuarbeiten. Die Durchführung von anderen Aufgaben (z.B. Forschungs- und Entwicklungsaufträge) gehört in der Regel nicht zu ihrem Aufgabenbereich. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Ministerien und Staatssekretariate können den Projektierungsbetrieben und -abteilungen in Ausnahmefällen auch andere Aufgaben zuweisen unter der Voraussetzung, daß die Bezahlung dieser Leistungen gewährleistet ist und die Projektierungsarbeiten nicht gestört werden.

(3) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Projektierungsbetriebe und -abteilungen erfolgen nach besonderen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen sind in dem "Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen" mit Name, Anschrift und genau bezeichnetem Aufgabengebiet zu führen. Dieses Register wird bei der Staatlichen Plankommission geführt und besonders bekanntgegeben.

(5) Alle bautechnischen Projektierungsbetriebe und -abteilungen sowie die bautechnischen Gruppen in den technologischen Projektierungsbetrieben unterstehen der Anleitung des Ministers für Bauwesen in allen bautechnischen Fragen. Die Neubildung derartiger Betriebe, Abteilungen und Gruppen bedarf der Zustimmung des Ministers für Bauwesen.

(6) Für die Koordinierung der grundlegenden organisatorischen und methodischen Fragen des Projektierungswesens sowie für die volkswirtschaftliche Gesamtplanung der volkseigenen Projektierung ist die Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission zuständig.

§ 2

Die volkseigenen Projektierungsbetriebe

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die technologischen volkseigenen Projektierungsbetriebe sind in der Regel den Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstellt. Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Ministerien oder Staatssekretariate können für die Unterstellung dieser Betriebe andere Bestimmungen treffen.

(3) Die Projektierungsbetriebe für Industriebau sind dem Ministerium für Bauwesen unterstellt. Alle übrigen bautechnischen Projektierungsbetriebe sind, soweit es sich nicht um Spezialbetriebe zentraler Organe handelt, den zuständigen örtlichen Organen unterstellt.

§ 3

Die Projektierungsabteilungen

(1) Die Projektierungsabteilungen sind ständige Einrichtungen in volkseigenen Produktionsbetrieben oder Konstruktionsbüros sowie in staatlichen Organen oder Einrichtungen zur Ausarbeitung von Vorplanungen, Investitionsprojekten oder Teilen davon.

(2) Als Projektierungsabteilungen gelten:

- a) Projektierungsabteilungen volkseigener Betriebe, die auf Grund des § 16 der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes -Grundsätzliche Bestimmungen- (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) zur Durchführung von Projektierungen für eigene Investitionsvorhaben ermächtigt sind;
- b) Projektierungsabteilungen volkseigener Betriebe, die über die eigenen betrieblichen Erfordernisse hinausgehend Vorplanungen und Investitionsprojekte ausarbeiten;
- c) Projektierungsabteilungen selbständiger Konstruktionsbüros;
- d) Projektierungsabteilungen in Konstruktionsbüros volkseigener Betriebe;
- e) Projektierungsabteilungen in Montagebetrieben;
- f) Projektierungsabteilungen in staatlichen Verwaltungen oder Einrichtungen.

§ 4

Der Hauptprojektant

(1) Der Hauptprojektant ist der Hauptauftragnehmer für die Ausarbeitung der Vorplanung oder des Investitionsprojektes eines Investitionsvorhabens einschließlich seiner unmittelbaren Folgeinvestitionen. Er hat die verschiedenen an dieser Ausarbeitung beteiligten Projektierungsbetriebe bzw. -abteilungen zu koordinieren. Er ist verantwortlich für die Einheit des Gesamtprojektes, d.h. für die Übereinstimmung der technologischen mit der bautechnischen Lösung unter voller Beachtung aller ökonomischen Fragen.

(2) Die technologischen Projektierungsbetriebe sind in der Regel Hauptprojektanten für die Investitionsvorhaben in ihren Industriezweigen.

(3) Die bautechnischen Projektierungsbetriebe sind Hauptprojektanten der für sie festgelegten speziellen Aufgabengebiete.

(4) Die Aufgaben des Hauptprojektanten können auch Projektierungsabteilungen übertragen werden.

§ 5

Der Spezialprojektant

(1) Spezialprojektanten sind:

- a) die technologischen Projektierungsbetriebe für das ihnen übertragene Fachgebiet;
- b) die bautechnischen Projektierungsbetriebe für die ihnen zugewiesenen speziellen Aufgabengebiete;
- c) die Projektierungsabteilungen für die für sie festgelegten speziellen Bereiche.

(2) Der Spezialprojektant hat die Aufgabe, in enger Verbindung mit den wissenschaftlichen Institutionen die fortgeschrittenste und wirtschaftlichste Technologie in den Vorplanungen und Investitionsprojekten durchzusetzen. Er ist daher für die praktische Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse in allen Investitionsprojekten auf seinem Fachgebiet verantwortlich.

(3) Im "Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen" sind die Aufgabengebiete der Spezialprojektanten besonders zu bezeichnen.

§ 6

Die Zusammenarbeit innerhalb des volkseigenen Projektierungswesens

(1) Alle Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die von den Hauptprojektanten oder ihren Nachbeauftragten verlangten Projektierungsleistungen zu erfüllen.

(2) Alle Hauptprojektanten sind verpflichtet, die Spezialprojektanten als Nachbeauftragte bereits in der Vorplanung einzuschalten.

(3) Zwischen den Hauptprojektanten und den Nachbeauftragten Projektierungsbetrieben bzw. -abteilungen kann die Bildung von Projektierungsgemeinschaften vereinbart werden. Die volle Verantwortung der Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen für die vertraglich übernommenen Verpflichtungen darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

§ 7

Projektierungskollektive

(1) Projektierungskollektive sind zeitweilige Einrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft zur Ausarbeitung von Investitionsprojekten.

Sie werden von Mitarbeitern der Betriebe, der Vereinigungen, der staatlichen Organe oder sonstiger staatlicher Einrichtungen gebildet. Sie führen Projektierungsarbeiten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit durch und werden hierfür ganz oder teilweise freigestellt.

(2) Die Mitarbeiter von Projektierungskollektiven dürfen außerhalb ihres aus dem Anstellungsvertrag sich ergebenden Gehaltes (einschließlich tariflicher Zuschläge, Prämien usw.) für die Projektierungsarbeiten keine besondere Vergütung erhalten.

(3) Projektierungskollektive setzen eine Beauftragung des Werkleiters entsprechend § 16 der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes - Grundsätzliche Bestimmungen - voraus. Bei der Bildung von Projektierungskollektiven in staatlichen Verwaltungen oder Einrichtungen ist sinngemäß zu verfahren. Die Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.

(4) Die Leistung des Projektierungskollektivs wird von der Stelle in Rechnung gestellt, bei welcher der überwiegende Teil der Kollektivmitglieder tätig ist. Die Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen gilt auch für die Berechnung der Leistungen der Projektierungskollektive.

(5) Die Projektierungskollektive können für alle Unterlimitvorhaben völlig selbständig arbeiten. Für Überlimitvorhaben dürfen sie nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission als Nachbeauftragte des Hauptprojektanten und unter Beachtung der Aufgaben der Spezialprojektanten tätig sein.

§ 8

Die Gütekontrolle

(1) Die Vorplanungen und Investitionsprojekte unterliegen der innerbetrieblichen Gütekontrolle, die unter persönlicher Verantwortung des Leiters der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen ausgeübt wird.

(2) Die Gütekontrolle prüft:

- a) die Einhaltung der für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben geltenden Bestimmungen der Staatlichen Plankommission;
- b) die Einhaltung der Richtwerte der Vorplanung in den Grundprojekten;
- c) die Erfüllung von Auflagen, die bei der Bestätigung der Vorplanung festgelegt wurden;
- d) beim Hauptprojektanten die inhaltliche Einheit von Technologie, Bau und Ökonomie in den Vorplanungen und Grundprojekten der Investitionsvorhaben (einschließlich der von nachbeauftragten Projektanten gelieferten Teilerunterlagen);
- e) die Qualität der ausgearbeiteten Unterlagen in technischer Hinsicht.

(3) Für die bautechnische Prüfung zur Baufreigabe gelten die Bestimmungen des Ministers für Bauwesen.

Aufgaben der Betriebe der VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau

- (1) Die Projektierungsbetriebe und -abteilungen sind verpflichtet, die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen für elektrotechnische Anlagen den Projektierungsabteilungen der VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau zu übertragen. Dies gilt jedoch nur für solche elektrotechnischen Anlagen, die von diesen Betrieben später auch ausgeführt werden.
- (2) Zwischen den Projektierungsbetrieben und -abteilungen und den Betrieben der VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau können Ausnahmeregelungen zu Abs. 1 vereinbart werden.

Exportprojektierung

Die sich für den Export kompletter Anlagen ergebenden Besonderheiten in der Organisation der volkseigenen Wirtschaft hinsichtlich der Kooperationsverpflichtungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen werden durch eine besondere Anordnung geregelt.

Die nebenberufliche Projektierungstätigkeit

- (1) Ab 1. April 1959 ist es allen Angestellten der volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen), staatlicher Verwaltungen oder Einrichtungen untersagt, nebenberuflich Projektierungsarbeiten für staatliche, genossenschaftliche oder private Auftraggeber gegen Entgelt durchzuführen. Den Planträgern und Investitionsträgern sowie den Projektierungsbetrieben und -abteilungen ist es untersagt, private Projektierungsaufträge an Angestellte der volkseigenen Wirtschaft, staatlicher Verwaltungen oder Einrichtungen zu erteilen.
- (2) Vor dem 1. April 1959 übernommene derartige Projektierungsaufträge können bis zum 31. Dezember 1959 weitergeführt bzw. beendet werden.
- (3) Angestellte der volkseigenen Wirtschaft, staatlicher Verwaltungen oder Einrichtungen, die vorsätzlich gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,-- DM bestraft werden.
- (4) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Minister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).
- (6) Die Projektierungstätigkeit an Hoch- und Fachschulen außerhalb der Lehrpläne wird vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen besonders geregelt.

(7) Unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen nicht:

- a) die nebenberufliche Gutachtertätigkeit, sofern eine staatliche Anerkennung als Gutachter vorliegt oder die Genehmigung hierfür durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten gegeben wurde;
- b) Projektierungsarbeiten im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes;
- c) Projektierungsarbeiten für kleinere Baumaßnahmen der volkseigenen Wirtschaft und genossenschaftlicher Auftraggeber unter 10.000 DM Gesamtkosten des Vorhabens unter der Bedingung, daß der Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 12

Die Zusammenarbeit der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen mit privaten Ingenieuren und Architekten

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen schalten private Ingenieure und Architekten als Nachbeauftragte ein und schließen mit ihnen einzelne oder globale Verträge über die von ihnen durchzuführenden Leistungen ab.

(2) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen geben Empfehlungen zur Erlangung der Zulassung der privaten Ingenieure und Architekten, in welchen eine Einschätzung der bisherigen oder der zukünftig zu erwartenden Zusammenarbeit gegeben wird.

(3) Langfristige Projektierungsaufgaben, die von privaten Ingenieuren und Architekten direkt und ohne Einschaltung eines Hauptprojektanten übernommen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 1959 von den zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieben oder Projektierungsabteilungen unter Beibehaltung der mit den privaten Ingenieuren und Architekten getroffenen Vereinbarungen zu übernehmen.

§ 13

Berichterstattung

Die volkseigenen Projektierungsbetriebe, die Projektierungsabteilungen, die Projektierungskollektive sind zur Berichterstattung entsprechend den Anweisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verpflichtet.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: G r o s s e

Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung
und Technik

A n o r d n u n g

über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen

Vom 14. März 1959

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Finanzen und Preise der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Projektierungsbetriebe.

(2) Projektierungsabteilungen in volkseigenen Betrieben bzw. in Haushaltsorganisationen wenden die Bestimmungen des § 10 Absätze 5 und 6 an.

Finanzplanung

§ 2

Grundlagen der Finanzplanung

Für die Finanzplanung der volkseigenen Projektierungsbetriebe sind die für die zentralgeleitete volkseigene Industrie geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 3

Staatliche Aufgaben für die Finanzplanung

Die volkseigenen Projektierungsbetriebe erhalten keine staatliche Aufgabe für

- a) die Warenproduktion,
- b) die Selbstkostensenkung der vergleichbaren Warenproduktion,
- c) Betriebsergebnis und Produktionsabgabe,
- d) die richtsatzgebundenen Umlaufmittel.

§ 4

Umfang der Finanzplanung

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe haben folgende Planteile des Finanzplanes aufzustellen und einzureichen:

- a) Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen bzw. Finanzplan - VEB (6),
- b) Plan der Kosten und Erlöse (gemäß Anlage 1),

- c) Richtsatzplan (ohne ständige Aktiva und Passiva),
- d) Amortisationsverwendung - Bildung des Fonds zur Erhaltung bzw. Erweiterung der Grundmittel

(2) Es entfällt für die volkseigenen Projektierungsbetriebe die Aufstellung eines Planes "Ergebnis aus dem Absatz der Warenproduktion" sowie die Planung der ständigen Passiva.

§ 5

Planung der Erlöse

(1) Die Planung der Erlöse hat ab 1. April 1959 nach der Preisordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 - Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen - (Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes) zu erfolgen.

(2) Grundlage für die Planung der Erlöse bilden

- a) der Grundlohnanteil des geplanten Lohnfonds lt. Arbeitskräfteplan,
- b) der preisrechtlich genehmigte Zuschlagssatz,
- c) die preisrechtlich genehmigten Nebenkosten,
- d) die Kosten für Leistungen Nachbeauftragter,
- e) sonstige außerhalb dieser Preisordnung anfallende Erlöse.

Unter Buchstaben a bis d sind auch die nicht berechneten Leistungen für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau und für LPG-Bauten einzubeziehen.

(3) Bei der Planung der Erlöse sind die Anfangs- und Endbestände der unvollendeten Erzeugnisse zu berücksichtigen.

§ 6

Planung der Selbstkosten

(1) Die Planung der Selbstkosten hat auf der Grundlage des bestätigten Arbeitskräfteplanes und der übrigen Kosten zu erfolgen.

(2) Bei der Planung der Abschreibungen sind die geltenden Bestimmungen über die Bildung von Abschreibungsnormen anzuwenden.

(3) Die Projektierungsbetriebe, die bisher als Haushaltsorganisationen galten, berechnen als Abschreibungen für den Zeitraum vom 1. April 1959 bis 31. Dezember 1959 die bis zum 31. März 1959 noch nicht finanzierten Beschaffungen und Hauptinstandsetzungen lt. Haushaltsplan 1959. Diese Beträge sind monatlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zuzuführen.

(4) Die Nebenkosten und Kosten für die Leistungen Nachbeauftragter sind in gleicher Höhe wie die Erlöse zu planen.

(5) Den geplanten Selbstkosten ist der Anfangsbestand an unvollendeten Erzeugnissen hinzuzurechnen und der Endbestand per 31. Dezember abzusetzen.

(6) Die bisherigen Haushaltsorganisationen planen Versicherungen, Grundsteuern, Kfz-Steuern, zusätzliche Altersversorgung u.ä. auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

(7) Die Zinsen sind nur auf der Grundlage der durch Richtsatzplankredit gedeckten Umlaufmittel lt. Richtsatzplan zu planen.

(8) Garantiekosten, Gewährleistungskosten und Kosten für Nachbearbeitungsleistungen sind nicht zu planen.

§ 7

Planung des Betriebsergebnisses

d (1) Das Betriebsergebnis ist als Differenz zwischen den geplanten Erlösen und den geplanten Selbstkosten zu planen.

(2) Im Übrigen Ergebnis sind nur die Kosten für

- a) die sonstigen produktionsbedingten Abteilungen in Höhe der Erlöse und
- b) die nicht berechneten Leistungen für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau und für LPG-Beuten

zu planen.

§ 8

Planung der Gewinnverwendung

Als Gewinnverwendung sind zu planen

- a) die Zuführungen zum Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds nach den gesetzlichen Bestimmungen für Projektierungsbetriebe,
- b) sonstige Gewinnverwendung (z.B. Lohnzuschläge auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958).
- c) Der verbleibende Restgewinn ist als Abführung an den Haushalt zu planen.

Eine Gewinnverwendung für die Zuführung zum Umlaufmittelfonds und zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel ist nicht zu planen.

§ 9

Richtsatzplan

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe planen Bestände für Material, unvollendete Erzeugnisse sowie flüssige Mittel (Kassenlimit). Der Richtsatzplanbestand für die unvollendeten Erzeugnisse im Planjahr ist in Höhe von 40 Richttagen zu planen.

(2) Die Finanzierung des Gesamtrichtsatzplanbestandes erfolgt auf der Grundlage des Quartals mit dem niedrigsten Gesamtrichtsatzplanbestand zu 20% durch eigene Mittel und zu 80% durch Richtsatzplankredit. Die Veränderungen im Finanzierungsbedarf zwischen den einzelnen Quartalen werden durch Erhöhung bzw. Verringerung des Richtsatzplankredites gedeckt.

§ 10

Übergangsbestimmungen für die Planung 1959

(1) Projektierungsbetriebe, die schon bisher nach den Bestimmungen für die zentralgeleitete volkseigene Industrie planten, stellen einen neuen Finanzplan nach der im § 4 genannten Nomenklatur auf. Im Plan der Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen bzw. Finanzplan 1959 VEB (8) und im Plan der Kosten und Erlöse ist in der Spalte "Voraussichtliches Ist 1958" die Planziffer des bisherigen Finanzplanes 1959 einzusetzen. Die Differenz zwischen dem bisherigen Finanzplan 1959 und den Planziffern des neu aufgestellten Finanzplanes sind gesondert auszuweisen und zu erläutern. Die Ausstattung mit eigenen Umlaufmitteln in Höhe von 20% erfolgt auf der Grundlage des Quartals mit dem niedrigsten Gesamtrichtsatzplanbestand ausschließlich des I. Quartals.

(2) Die bisherigen bautechnischen Entwurfsbüros (ehemalige Haushaltsorganisationen) stellen für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1959 ebenfalls wie die im Abs. 1 genannten Betriebe einen Finanzplan nach der gleichen Nomenklatur auf. Für diesen Zeitraum sind die ehemaligen Haushaltsbeziehungen in der Spalte "Voraussichtliches Ist 1958" auszuweisen und die Differenzen zu den neuen Planzahlen nachzuweisen und zu erläutern. Die Einnahmen und Ausgaben für das I. Quartal sind mit dem Haushalt des zuständigen übergeordneten Organs bis spätestens zum 15. Juli 1959 abzurechnen. Dabei sind die bis zum 31. März 1959 getätigten Leistungen auch dann noch für das I. Quartal abzurechnen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Die Haushaltseinnahme- und Ausgabekonten sind mit Wirkung vom 31. März 1959 abzuschließen. Die ab 1. April 1959 eingehenden Einnahmen für das I. Quartal sind einem Sonderbankkonto "Abrechnung des I. Quartals 1959" zuzuführen. Aus diesem Sonderbankkonto sind auch die noch zu tätigen Ausgaben für das I. Quartal 1959 zu finanzieren. Die Überschüsse dieses Sonderbankkontos sind bis spätestens 15. Juli 1959 an den Haushalt des zuständigen übergeordneten Organs abzuführen.

(3) Die neuen Finanzpläne sind 4 Wochen nach Verkündung der Anordnung an das zuständige übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen.

(4) Die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung haben den zusammengefaßten Vordruck Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen bzw. Auszüge aus den Finanzplänen 1959 - VEB (8) - auf dem Vordruck Differenzierung der staatlichen Aufgaben - Teil Finanzen - VEB (8) 6 Wochen nach Verkündung der Anordnung an den Sektor der Staatlichen Plankommission oder an die

Ministerien und an das Ministerium der Finanzen bzw. an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Organs einzureichen. Die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke reichen die Bezirkszusammenfassungen des Vordruckes Differenzierung der staatlichen Aufgaben - Teil Finanzen - VEB (8) bis spätestens 8 Wochen nach Verkündung der Anordnung an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Örtliche VEW, ein. Die Abgabe der Zusammenfassungen der nachgeordneten örtlichen Organe an die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke regeln die Räte der Bezirke in eigener Verantwortung.

(5) Die in volkseigenen Betrieben befindlichen Projektierungsabteilungen bzw. -gruppen können die sich ergebenden Preisveränderungen lt. Preisverordnung Nr. 1283 entweder in den Finanzplan 1959 einbeziehen oder die Preisveränderungen bei der Finanzierung nachweisen und bei der Abrechnung des Betriebsprämienfonds eliminieren.

(6) Die Haushaltsorganisationen, in denen sich Projektierungsabteilungen bzw. -gruppen befinden, haben innerhalb 4 Wochen nach Verkündung einen neuen Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Preise gemäß Preisverordnung Nr. 1283 auszuarbeiten und an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zur Bestätigung einzureichen.

Finanzierung

§ 11

Gewinnverwendung

(1) Der dem Haushalt zustehende Teil des Gewinnes ist bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

(2) Soweit die Betriebe planmäßige zeitweilige Stützungen benötigen, haben die Abteilungen Finanzen der zuständigen Räte der Kreise die Ausreichung der Stützungen nach den ökonomischen Erfordernissen der Betriebe vorzunehmen.

§ 12

Umlaufmittelausstattung

(1) Die Ausreichung bzw. die Abführung der eigenen Umlaufmittel erfolgt 10 Tage nach Bestätigung des Finanzplanes einmal im Jahre

(2) Die Gewährung kurzfristiger Kredite und ihre Kontrolle erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die kurzfristige Kreditgewährung.

(3) Bis zur Ausreichung der eigenen Umlaufmittel auf der Grundlage des bestätigten neuen Planes für 1959 erfolgt die planmäßige Finanzierung der Umlaufmittel durch Richtsatzplankredit unter Anrechnung vorhandener eigener Umlaufmittel.

Rechnungswesen und Finanzberichterstattung

§ 13

Richtlinien für das Rechnungswesen der volkseigenen Projektierungsbetriebe

Für das Rechnungswesen der volkseigenen Projektierungsbetriebe gelten die Richtlinien gemäß Anlage 2.

§ 14

Finanzberichterstattung

(1) Die Finanzberichterstattung der volkseigenen Projektierungsbetriebe hat auf der Grundlage der Vorschriften der Finanzberichterstattung für die volkseigene Wirtschaft zu erfolgen. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt Richtlinien für die Finanzberichterstattung der Projektierungsbetriebe heraus.

(2) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe reichen einen Finanzbericht und einen Umlaufmittelnachweis ein.

(3) Der Vordruck "Abrechnung der Gewinnabführung / Stützungen" (Formblatt 165) ist von den volkseigenen Projektierungsbetrieben nur einmal im Quartal nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Terminen einzureichen.

(4) Per 31. Dezember ist ein Finanzkontrollbericht einzureichen.

(5) Für die ehemaligen Haushaltsorganisationen gilt als Abrechnungszeitraum für das Jahr 1959 die Zeit ab 1. April bis 31. Dezember 1959.

Schlußbestimmung

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1959

Der Minister der Finanzen

I.V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

Plan der Kosten und Erlöse

<u>A. Kosten</u>	<u>Konten-</u> <u>gruppe</u>	<u>Ist 1958</u>	<u>Plan 1959</u>
1. Abschreibungen, Mieten und Pachten	30
2. a) Grundmaterial (ohne 2 b)	31 teilw.
b) Grundmaterial, soweit weiterzuberechnen	31 teilw.
3. Hilfsmaterial, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel	32
4. a) Verbrauch fremder Leistungen (ohne 4 b)	33 teilw.
b) Verbrauch fremder Leistungen, soweit weiterzuberechnen	33 teilw.
5. a) Grundlohn (ohne 5 b)	34 teilw.
b) Grundlohn, soweit weiterzuberechnen (einschließlich Lohnzeitverrechnungsdifferenz)	34 teilw.
6. Hilfslohn	35
7. Zuschläge, Zusatzlohn	36 + 37
8. Sozialbeiträge	38
9. a) Sonstige Kostenarten (ohne 9 b und 9 c)	39 teilw.
b) Sonstige Kostenarten, soweit weiterzuberechnen	39 teilw.
c) Zinsen	39 teilw.
10. Kosten des Betriebes	Kl. 3
11. Kosten, die nicht in die Selbstkosten der abgesetzten Leistungen eingehen	./.
12. Zwischensumme	
13. a) Anfangsbestand der unvollendeten Erzeugnisse	(+)
b) Endbestand der unvollendeten Erzeugnisse	(./.)
14. Selbstkosten der abgesetzten Leistungen	
		=====	=====

15. Zuschlagssatz

Zwischensumme gemäß Ziffer 12
davon:	
a) weiterzuberechnende Kosten (Ziffern 2 b, 4 b, 5 b und 9 b)
b) weiterzuberechnende Eigenleistungen der Hilfsabteilung Lichtpauserei und Fotokopie
c) weiterzuberechnende Eigenleistungen der Hilfsabteilung Fuhrpark
d) Kosten für nicht weiterzuberechnen- de Garantie-, Gewährungs- und Nachbearbeitungsleistungen
e) sonstige außerhalb der PAO Nr. 1283 abzurechnende Kosten (soweit nicht bereits in a - d enthalten)
f) Gemeinkosten für Leistungen der PAO Nr. 1283 (Zwischensumme 12) ./ a - e
g) Gewinnverwendung gemäß § 8 a + b für Leistungen der PAO Nr. 1283
h) Zuschlag für Leistungen der PAO Nr. 1283 (f + g) in DM
i) Zuschlag für Leistungen der PAO Nr. 1283 in % auf Grundlohn (Ziffer 5 b) =====

B. Erlöse

1. Erlöse für Leistungen der PAO Nr. 1283
davon:	
a) Erlöse für eigene Leistungen [†])
b) fremde Leistungen
2. Sonstige Erlöse (außerhalb der PAO Nr. 1283)
3. Erlöse der abgesetzten Leistungen insgesamt (Ziffern 1 + 2) =====

[†]) In den Erlösen enthaltener Zuschlagssatz in % gemäß PAO Nr. 1283

R i c h t l i n i e

über das Rechnungswesen der volkseigenen Projektierungsbetriebe

Für das Rechnungswesen der volkseigenen Projektierungsbetriebe gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechnungswesen der volkseigenen Industriebetriebe, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- I. Gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über das Rechnungswesen der volkseigenen Industriebetriebe werden für die volkseigenen Projektierungsbetriebe folgende besondere Regelungen festgelegt:

1. Materialrechnung

- a) Die Rechnungseingangs- und Materialeinkaufskonten sind durch das Rechnungseingangsbuch bzw. -journal zu ersetzen.
- b) Eine wertmäßige Bestandsführung der richtsatzgebundenen Materialvorräte und des zweckgebundenen aus besonderen Mitteln zu finanzierenden Materials mit einem Einzelwert (handelsübliche Verkaufseinheit) bis zu 500,-- DM hat nicht zu erfolgen, soweit nicht dadurch größere Ungenauigkeiten in der Kostenrechnung auftreten. Die Bewertung des Materials ist zu Ist-Einkaufspreisen vorzunehmen. Die Bezugskosten sind sofort bei Bezug kostenwirksam zu buchen.

Eine wertmäßige Bestandsführung für Postwertzeichen und Fahrscheine der Nahverkehrsmittel hat nicht zu erfolgen.

Das Material, welches nicht bestandsmäßig geführt wird, ist sofort bei Bezug der Kontenklasse 3 - Kostenarten - zu belasten. Am Jahresende entfällt eine Reaktivierung der vorhandenen, aber nicht verbrauchten Materialvorräte. Am 31. März 1959 vorhandene Bestände, welche nicht mehr bestandsmäßig geführt werden, sind per 31. März 1959 kostenwirksam auszubuchen.

Der mengemäßige Nachweis der Bestände erfolgt durch Lagerfachkarten bzw. Porto- und Fahrscheinbücher.

- c) Die wertmäßige Bestandsführung für Treibstoffwertmarker ist freigestellt. Die volkseigenen Projektierungsbetriebe, die Treibstoffwertmarker bestandsmäßig führen, haben diese auf einem gesondert zu führenden Konto der Kontengruppe Abrechnungskonten zu erfassen.

- d) In der Kostenart Grundmaterial (Gruppe 31) sind nur die auf dem Konto 319 zu buchenden weiterzuberechnenden Nebenkosten, soweit von anderen Betrieben berechnet, und die Kosten für die Leistungen Nachbeauftragter auszuweisen.

2. Lohnrechnung

- a) Eine Abgrenzung des Lohnes während des Jahres und am Jahresende entfällt, soweit nicht dadurch größere Ungenauigkeiten in der Kostenrechnung auftreten.
- b) Die Differenzen zwischen effektivem Lohn und verrechnetem Lohn der Produktionsgrundarbeiter infolge Verrechnung der Lohnstunden in Höhe von 1/195 des Monatslohns bzw. -gehalts sind jeweils auf einem besonderen Konto in der Kostenart Grundlohn (Gruppe 34) auszuweisen. Die Auflösung des Differenzbetrages erfolgt über das Konto 81 - Ergebnis aus der Abrechnung des Produktionskontos-; Gegenkonto 40 - Produktionskonto -.
- c) Die Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Lehrlinge (einschließlich des produktiven Lohnanteiles), Hilfs- und Betreuungspersonal, Kraftfahrer und Lichtpauser sind einschließlich ihrer Zuschläge und ihres Zusatzlohnes auf der Kostenart Hilfslohn (Gruppe 35) zu buchen.

3. Kostenrechnung

- a) Eine Abgrenzung der Kosten innerhalb des Jahres und am Jahresende entfällt, soweit nicht dadurch größere Ungenauigkeiten in der Kostenrechnung auftreten.
- b) Die indirekten Grundkosten, Abteilungsgemeinkosten, Betriebsgemeinkosten, andere Gemeinkosten sowie die Absatzkosten sind zu einem Gemeinkostenzuschlag zusammenzufassen.

In der Kostenrechnung sind die produzierenden Abteilungen (Abschnitte, Abteilungen, Gruppen bzw. Brigaden), die Abteilungen zur Lenkung und Leitung des Betriebes und die sonstigen produktionsbedingten Abteilungen - soweit deren Kosten in die Selbstkosten der Leistungen eingehen - zu einer Gesamtkostenstelle zusammenzufassen.

Soweit die Gemeinkosten aus verrechnungstechnischen Gründen gesondert festgestellt werden müssen, wie z.B. bei den Gemeinkosten der Werkküche oder den Kosten eines Gebäudes - wenn an andere Betriebe entsprechende Gemeinkostenanteile weiter zu verrechnen sind - kann eine erforderliche Aufgliederung der Gesamtkostenstelle erfolgen.

Die analytische Untersuchung der von den einzelnen produzierenden Brigaden, Gruppen, Abteilungen bzw. Abschnitten verursachten Lohnkosten hinsichtlich des Grundlohnes je Auftrag und der übrigen Lohnkostenarten hat auf Grund der Bruttolohnrechnung zu erfolgen.

- c) Als Hilfsabteilungen sind nur leistungsbedingte Stellen zu führen, wie für Fuhrpark und Lichtpauserei. Die abgesetzten Hilfsleistungen sind zu Abgabepreisen (ohne Produktions- und Dienstleistungsabgabe) zu verrechnen und zu bewerten.
- d) Die Abrechnung von Nebenleistungen, wie z.B. für Abstellungen und Bauleitungen eigener Investitionsvorhaben kann zusammengefaßt auf einer Kostenstelle erfolgen. Die abgesetzten Nebenleistungen sind zu Abgabepreisen (ohne Produktions- und Dienstleistungsabgabe) zu verrechnen und zu bewerten.
- e) Die sonstigen produktionsbedingten Kosten und andere Kosten, die nicht in die Selbstkosten der Leistungen eingehen, können zusammengefaßt auf einer Kostenstelle abgerechnet werden.
Produktive Lehrlingsleistungen sind den Kosten der Lehrlingsausbildung in Höhe der Abgabepreise (ohne Produktions- und Dienstleistungsabgabe) gutzuschreiben.
- f) Noch nicht abgerechnete Leistungen sind am Monatsende als Bestand an unvollendeten Erzeugnissen bilanzwirksam auszuweisen. Die Bewertung erfolgt zu weiterzuberechnendem Grundlohn zuzüglich Ist-Gemeinkostenzuschlag sowie der übrigen weiterzuverrechnenden Grundkosten. Als Ist-Gemeinkostenzuschlag gilt der kumulative Gemeinkostenzuschlag für den gesamten Abrechnungszeitraum.
Abgerechnete Leistungen sind im Monat des Rechnungsausgangs als Erlös zu buchen.
- g) Kosten für nicht weiterzuberechnende (kostenlose) Garantie-, Gewährleistungs- und Nachbearbeitungsleistungen sind in der Abrechnung gesondert zu erfassen und mit dem Konto 82 - Ergebnis aus Abrechnung des Ausschusses - zu verrechnen; Gegenkonto 40 - Produktionskonto -. Die Bewertung erfolgt gemäß Buchst. f.
- h) Die Leistungen bei Projektierungen für Arbeiterwohnbaugenossenschaften und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, soweit sie die in Rechnung gestellten Kosten überschreiten bzw. nicht weiterzuberechnen sind, werden auf Konto 739 - Sonstige Kosten - abgerechnet.
Die Bewertung erfolgt zu den Abgabepreisen (ohne Produktions- und Dienstleistungsabgabe). Die Übernahme erfolgt durch Buchung 739 - Sonstige Kosten - an 600 - Erlös -.
- i) Eine Nachkalkulation pro Auftrag auf Basis Ist-Gemeinkostenzuschlag erfolgt nicht.

II. Übergangsbestimmungen

Projektierungsbetriebe, die durch die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen den Status eines volkseigenen Betriebes neu erhalten, sind verpflichtet, eine Zeitwerteröffnungsbilanz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (veröffentlicht im Sonderdruck der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7, 1. Halbband, S. 198) aufzustellen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. In die Zeitwerteröffnungsbilanz sind nur die Grundmittel aufzunehmen, deren Einzelanschaffungswert mehr als 500,— DM beträgt.

Vom Stichtag der Eröffnungsbilanz bis zum 31. Dezember 1959 sind keine Wertberichtigungen zu buchen. Die im Plan festgelegten Abschreibungen sind dem Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zuzuführen.

Für den Jahresabschluß per 31. Dezember 1959 werden gesonderte Bestimmungen erlassen.

2. Am Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandene flüssige Mittel, Treibstoffwertmarken und Materialbestände (Lagerbestände) sind in die Zeitwerteröffnungsbilanz zu übernehmen und ein Umlaufmittelfonds in entsprechender Höhe auszuweisen. Die Bewertung der Materialbestände hat zu Ist-Einkaufspreisen zu erfolgen.

In die Eröffnungsbilanz sind nur solche Posten aufzunehmen, deren Verrechnung nicht gemäß Ziffer I, 1 sofort bei Bezug zu Lasten der Kontenklasse 3 erfolgt.

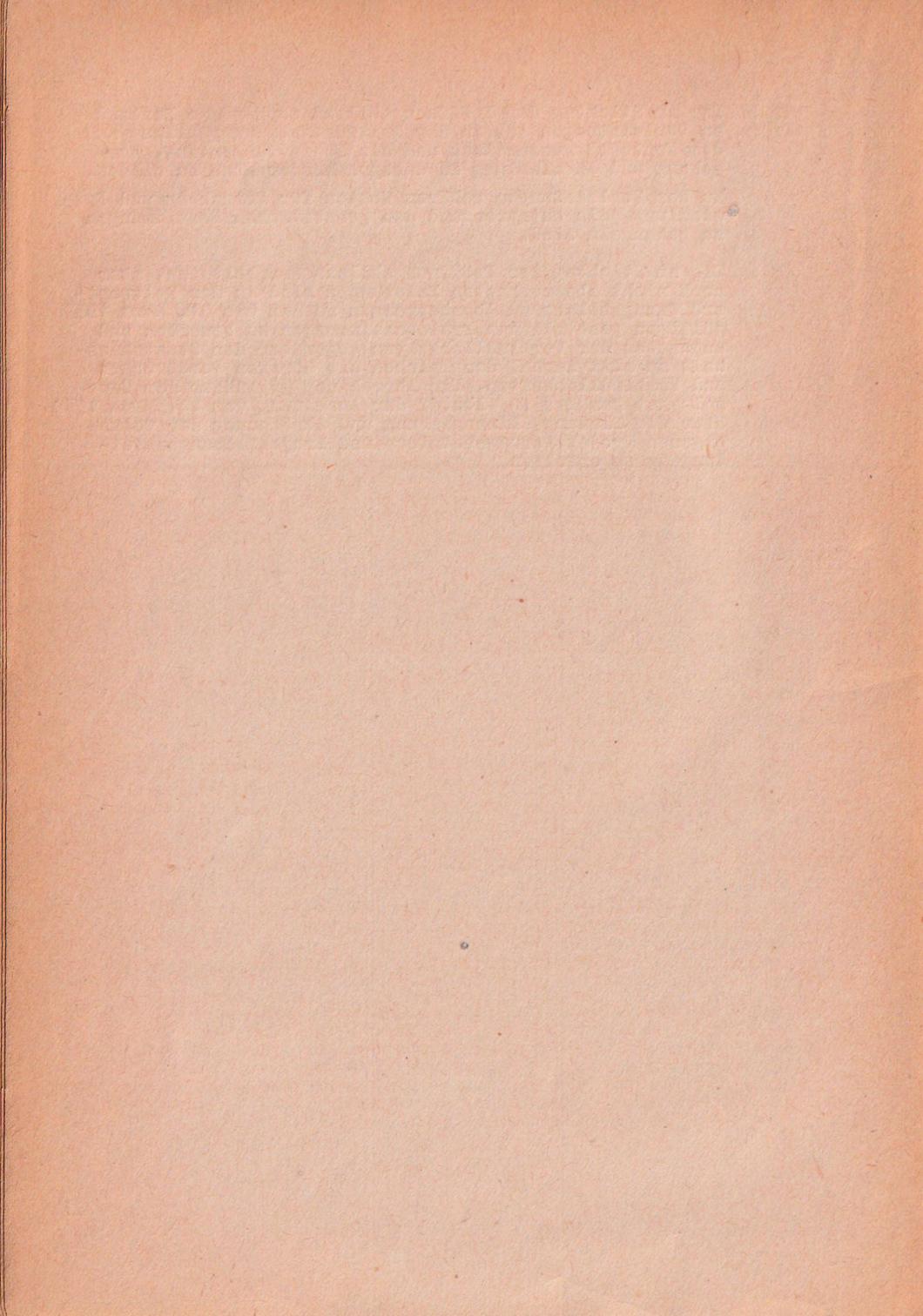
Bei Ausreichung der eigenen Umlaufmittel auf der Grundlage des bestätigten neuen Planes 1959 hat die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Umlaufmittelfonds der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

3. Am Eröffnungsbilanzstichtag vorhandene Bestände der Sonderbankkonten für den Prämienfonds sowie für den Kultur- und Sozialfonds einschließlich der Sonderbankkonten und Materialbestände für die Werkküche sind in die Zeitwerteröffnungsbilanz zu übernehmen und ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in entsprechender Höhe auszuweisen. Vorhandene Verbindlichkeiten aus dem Materialbezug der Werkküche o.ä. sind in der Zeitwerteröffnungsbilanz zu passivieren und der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entsprechend zu vermindern.

Die Bewertung der Materialbestände der Werkküche hat zu Ist-Einkaufspreisen zu erfolgen.

4. In die Zeitwerteröffnungsbilanz sind die am Stichtag vorhandenen unvollendeten Investitionen und Generalreparaturen einschließlich ihrer zweckgebundenen Sonderbankkonten zu übernehmen und die Fonds zur Erweiterung bzw. Erhaltung der Grundmittel in entsprechender Höhe auszuweisen. Vorhandene Verbindlichkeiten aus Investitionen und Generalreparaturen sind bei entsprechender Verminderung der Fonds zur Erweiterung bzw. Erhaltung der Grundmittel zu passivieren.

5. Der am Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandene Bestand an Vorleistungen ist in der Zeitwerteröffnungsbilanz auf dem Konto 43 auszuweisen und ein Fonds für Anlauf, Forschung und Entwicklung in entsprechender Höhe zu bilden.
Zu den Vorleistungen gehören Kosten für Forschung und Entwicklung, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind.
6. Die am Stichtag der Eröffnungsbilanz erarbeiteten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen sind in der Zeitwert-eröffnungsbilanz zu Abgabepreisen zu den bis 31. März 1959 gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen zu bewerten und zugunsten der Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt zu aktivieren; desgleichen die übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Abrechnung gegenüber dem Haushalt hat gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen zu erfolgen.



A n o r d n u n g

über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen

Vom 14. März 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Bildung der Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (gemäß den §§ 2 und 3 der Anordnung vom 14. März 1959) über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens sowie die Zahlung von Prämien an die in diesen Betrieben und Abteilungen Beschäftigten.

§ 2

Die Bildung des Prämienfonds

(1) Bei allen volkseigenen Projektierungsbetrieben und bei den Projektierungsabteilungen wird ein Prämienfonds in Höhe von 6,5% der geplanten Lohn- und Gehaltssumme der Mitarbeiter gebildet.

(2) Die Zuführung zu diesem Fonds ist monatlich vorzunehmen.

(3) Für die volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen erfolgt die Planung und Finanzierung der Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend der Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen. Die Beträge sind dem Sonderbankkonto "Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds" zuzuführen.

(4) Die den Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen übergeordneten Organe sind berechtigt, am Jahresende nicht in Anspruch genommene bzw. nicht gebundene Mittel des Prämienfonds als nicht verbrauchte Projektierungsmittel an den Staatshaushalt abzugeben.

(5) Die Lohn- und Gehaltssumme der Projektierungsabteilungen, die entsprechend dieser Prämienordnung für die Bildung des Prämienfonds der Abteilung zugrunde gelegt wird, ist für die Bildung des Betriebsprämienfonds nach der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBI. I S. 71) vom geplanten Gesamtfonds abzusetzen.

(6) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Projektierungsabteilungen in Haushaltsorganisationen. Die Haushaltsorganisationen können einen Prämienfonds gemäß Abs. 1 für Projektierungsabteilungen unter Anwendung der methodischen Grundsätze der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes planen. Es ist zu sichern, daß diese Mittel in vollem Umfange der Projektierungsabteilung zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Verwendung des Prämienfonds

(1) In den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen sind zwischen dem Leiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung Prämienvereinbarungen abzuschließen.

(2) In den Prämienvereinbarungen sind folgende verbindliche Festlegungen zu treffen:

- a) Prämien sind in der Regel nur für abgeschlossene Leistungen des Projektierungsbetriebes bzw. der Projektierungsabteilung zu zahlen, wobei als abgeschlossen nur gilt, was auf Grund von vertraglichen Festlegungen an den Auftraggeber übergeben wurde.
- b) Prämienverträge mit Projektierungsbrigaden sind weitgehend zu fördern, jedoch nur vor Beginn der Arbeiten abzuschließen. Diesen Prämienverträgen sind nicht Detailsleistungen, sondern vielmehr der Gesamtumfang der vom Projektierungsbetrieb bzw. der Projektierungsabteilung übernommenen Verpflichtungen zugrunde zu legen. Vielfach setzt dies die Bildung größerer komplexer Projektierungsbrigaden voraus.
- c) Die Zahlung von Prämien an Projektierungsbrigaden bzw. für direkt an Projektierungen tätigen einzelnen Mitarbeiter kann nur erfolgen:
 - aa) für besondere Leistungen bei der Übertragung der fortgeschrittensten technischen Entwicklungen in die Praxis;
 - bb) für die nachgewiesene Erzielung eines hohen Nutzeffektes bei zugleich sparsamstem materiellen und finanziellen Aufwand;
 - cc) für besondere Koordinierungsleistungen zur Gewährleistung der Einheit von Technologie, Bau und Ökonomie in den Vorplanungen und Grundprojekten;
 - dd) für die gegenüber den bestätigten Richtwerten der Vorplanung günstigeren Entwicklung im Investitionsprojekt;
 - ee) für die einwandfreie Anwendung von Typen und Standards sowie für Vorschläge für deren Weiterentwicklung;
 - ff) für die Einhaltung bzw. Unterschreitung vertraglich festgelegter Termine und betrieblicher Projektierungsnormen ohne Vernachlässigung der Qualität der Arbeit.

- d) Bei Nichterfüllung der mit den Auftraggebern für ein Investitionsvorhaben bzw. Investitionsobjekt vertraglich vereinbarten Leistungen und Termine entfällt jede Prämienzahlung für diesen Auftrag.
- e) Bei nachträglich bekanntgewordenen Beanstandungen des Auftraggebers an der Qualität der Unterlagen kann durch den Leiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung gegen die Verantwortlichen eine Prämien Sperre bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

(3) Für die nicht direkt an Projektierungsleistungen tätigen Mitarbeiter können Prämien für besondere Leistungen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bzw. der Abteilung gezahlt werden. Im übrigen gelten für die Verwendung des Prämienfonds die Bestimmungen über die Verwendung des Betriebsprämienfonds.

(4) In den Prämienvereinbarungen ist die Bildung und Zusammensetzung der Prämienkommissionen festzulegen. Die Prämienkommissionen haben das Recht, dem Leiter des Betriebes bzw. der Abteilung und der Gewerkschaftsleitung Prämienvorschläge zu unterbreiten und beim Abschluß von Prämienverträgen entsprechend Abs. 2 Buchst. b beratend mitzuwirken.

(5) Über die Zahlung der Prämien entscheidet der Leiter des Betriebes bzw. der Abteilung gemeinsam mit der Gewerkschaftsleitung.

(6) Für Prämienzahlungen an den Leiter des Projektierungsbetriebes bzw. der Projektierungsabteilung sowie an den Hauptbuchhalter ist die Zustimmung des übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung erforderlich.

§ 4

Prämien für besondere Projektierungsleistungen

Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Räte der Bezirke können hervorragende Projektierungsleistungen zusätzlich prämiieren. Hierfür können sie bis zu 1,5% der ihnen mit dem Volkswirtschaftsplan übertragenen Projektierungsmittel im Laufe des Planjahres in Anspruch nehmen.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die nach dieser Anordnung gezahlten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe bilden neben dem Prämienfonds einen Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5% der geplanten Lohn- und Gehaltssumme entsprechend der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBI. I S. 71) bestehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: G r o s s e

Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung
und Technik

A n o r d n u n g

Über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP)

Vom 14. März 1959

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBL. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zur Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten (Projektierungsverträgen).
- (2) Die Bedingungen für Exportprojekte werden gesondert geregelt.
- (3) Diese Anordnung gilt nicht für Arbeiten der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen auf Grund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen oder Lieferverträgen.
- (4) Für die Ausarbeitung von Studien und Gutachten außerhalb von Vorplanungen sind besondere vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Auftragserteilung und Vertragsabschluß

- (1) Die Projektierungsarbeiten sind für ein Investitionsvorhaben nur einem volkseigenen Projektierungsbetrieb oder einer Projektierungsabteilung als Hauptprojektant (Hauptauftragnehmer) zu übertragen.
- (2) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung von Teilen des übernommenen Auftrages ohne Zustimmung des Auftraggebers fachlich geeignete Nachbeauftragte heranziehen.
- (3) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Für Arbeiten mit einer Orientierungssumme über 50,0 TDM oder mit einer geschätzten Vergütung über 5,0 TDM (ausschließlich Nebenkosten) sind Verträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot hat der Hauptprojektant innerhalb von 3 Monaten nach Empfang des Auftrages dem Auftraggeber zuzustellen.
- (4) Der Hauptprojektant (Hauptauftragnehmer) hat die Annahme oder Ablehnung des Auftrages schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des

Auftrages zu erklären. Mit der schriftlich zu erklärenden Annahme des Auftrages kommt eine briefliche Vereinbarung zustande. Diese briefliche Vereinbarung gilt bis zur fristgemäßen Vorlage des Vertrages in Urkundenform auch als Finanzierungsgrundlage.

(5) Soweit nach Abs. 3 ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist, löst dieser die briefliche Vereinbarung ab. Der Auftraggeber hat das ihm vom Auftragnehmer übersandte Vertragsangebot innerhalb von 20 Werktagen nach Empfang zu unterzeichnen, sofern im Vertragsangebot keine längere Frist genannt ist, und die geforderte Anzahl der Vertragsausfertigungen an den Auftragnehmer zu übersenden. In der gleichen Frist hat sich der Auftraggeber zu dem Angebot zu äußern, wenn er mit diesem nicht einverstanden ist. Die Frist beginnt mit dem Empfang des Angebotes.

(6) Anlagen zum Vertrag, die Vertragsbestandteil werden sollen, sind im Vertrag genau zu bezeichnen.

§ 3

Arbeitsunterlagen

(1) Mit der Auftragserteilung hat der Auftraggeber mindestens folgende Arbeitsunterlagen unentgeltlich zu übergeben:

- a) für die Vorplanung
die Aufgabenstellung des Planträgers;
- b) für das Grundprojekt
die Aufgabenstellung des Planträgers, sofern eine Vorplanung nicht erforderlich ist;
die bestätigte Vorplanung;
sofern von der Vorplanung abweichend projektiert werden soll, eine vom Planträger bestätigte neue Aufgabenstellung
und die erforderlichen, dem neuesten Stand entsprechenden Bestandszeichnungen, sowie geometrische Lagepläne im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000 mit erschöpfenden Höhenangaben;
- c) für die Ausführungsunterlagen
das bestätigte Grundprojekt oder - falls ein solches nicht erforderlich ist - die Aufgabenstellung.
Bei Einzelanfertigungen und Sonderkonstruktionen für Ausrüstungen die für die Projektierung erforderlichen technischen Angaben der Lieferbetriebe.

(2) Die Bereitstellung der technologischen Unterlagen für die Nachbeauftragten, soweit sie für die Ausarbeitung der Grundprojekte oder der Ausführungsunterlagen notwendig sind, erfolgt durch den jeweiligen Hauptprojektanten. Werden die Arbeitsunterlagen nicht bei Auftragserteilung übergeben, so sind im Vertrag die Übergabetermine unter möglichst genauer Kennzeichnung der im einzelnen zu übergebenden Unterlagen festzulegen.

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zu übergebenden Arbeitsunterlagen. Bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat unverzüglich zu entscheiden, ob die übergebenen Arbeitsunterlagen der weiteren Bearbeitung unverändert zugrunde zu legen sind. Erfolgt die Entscheidung des Auftraggebers innerhalb von 10 Tagen, so kann eine Änderung der Liefertermine nicht verlangt werden.

(4) Soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, Arbeitsunterlagen bereitzustellen, kann mit der Ausarbeitung und Beschaffung der Unterlagen der Auftragnehmer gesondert beauftragt werden. Der Auftraggeber hat die Richtigkeit dieser Arbeitsunterlagen zu bestätigen.

(5) Liefert der Auftraggeber die im Vertrag festgelegten Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder ändern sich die Unterlagen nachträglich, so sind unbeschadet verwirkter Vertragsstrafen auf Verlangen des Auftragnehmers die Liefertermine, und falls erforderlich, die Leistungen neu zu vereinbaren, sofern dem Auftragnehmer die Einhaltung der Liefertermine unmöglich oder unzumutbar wird. Das Verlangen kann nur binnen 3 Wochen nach Eingang der Unterlagen gestellt werden.

(6) Ergibt sich erst während der Durchführung der Projektierungsarbeiten, daß die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen der Ergänzung bedürfen, und hat der Auftragnehmer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt dies bei Erhalt der Unterlagen nicht erkennen können, so gilt Abs. 5 entsprechend. Das Verlangen auf Ergänzung muß in diesem Falle unverzüglich gestellt werden.

§ 4

Überschreitung des Wertumfanges

(1) Die Überschreitung des für das Grundprojekt genannten Wertumfanges ist bis zur Höhe von 10% für den technologischen und 20% für den bautechnischen Teil zulässig, ohne daß eine Anzeige erfolgen muß. Es sei denn, im Vertrag ist anderes vereinbart. Der Wertumfang für die Ausführungsunterlagen gilt als Höchstsumme.

(2) Muß der Auftragnehmer im Laufe der Ausarbeitung der Unterlagen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen, daß der Wertumfang in einer nach Abs. 1 unzulässigen Weise überschritten wird, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers darüber einzuholen, ob die Bearbeitung fortgesetzt oder eingestellt werden soll. Der vereinbarte Liefertermin kann um den Zeitraum bis zum Eingang der Entscheidung verlängert werden, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung kein Verschulden trifft und die Einhaltung des Liefertermines unmöglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Unterläßt es der Auftragnehmer, die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung seiner Leistungen, es sei denn, daß der Auftraggeber sie als Vertragsleistung abnimmt. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht binnen zwei Wochen nach der Ablieferung schriftlich ablehnt.

(4) Wird die Bearbeitung auf Entscheid des Auftraggebers eingestellt, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf einen entsprechenden Teil seiner Vergütung, wenn ihn an der Überschreitung des Wertumfanges kein Verschulden trifft.

§ 5

Arbeitsverantwortliche

Beide Vertragspartner haben in den Verträgen für die technische Durchführung des Auftrages Verantwortliche zu benennen. Jeder Wechsel ist dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind die benannten Verantwortlichen nicht befugt. Die von ihnen getroffenen Vereinbarungen sind in Protokollen festzuhalten. Sie bedürfen, soweit dadurch Vertragsänderungen eintreten sollen, der schriftlichen Genehmigung durch die Vertragspartner.

§ 6

Entsendung von Arbeitskräften

(1) Entsendet der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen seine Mitarbeiter oder die seiner Nachbeauftragten zur Baustelle, so hat der Auftraggeber diesen geeignete Arbeitsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

(2) Die Entscheidung über die Entsendung trifft der Auftragnehmer.

§ 7

Leistungsumfang

Der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungsumfang richtet sich nach den beim Vertragsabschluß gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 8

Autorenkontrolle

(1) Es ist die Aufgabe der technologischen Autorenkontrolle, die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit den im Investitionsprojekt festgelegten technologischen Lösungen zu überwachen.

(2) Die bautechnische Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit den durch die Ausführungsunterlagen festgelegten bautechnischen einschließlich architektonischen Lösungen.

(3) Der Auftraggeber kann bei Abschluß des Projektierungsvertrages mit Zustimmung des Auftragnehmers auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten.

(4) Über die durchgeführten Autorenkontrollen sind in jedem Falle Protokolle anzufertigen.

§ 9

Kennzeichnung der Projektierungsunterlagen

Zeichnungen und Schriftstücke, die in Erfüllung der Vertragsleistungen angefertigt werden, müssen die im Vertrag festgelegte Bezeichnung des Investitionsvorhabens tragen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

§ 10

Anzahl der Ausfertigungen

(1) Im Vertrag ist die Zahl der an den Auftraggeber auszuliefernden Ausfertigungen festzulegen.

(2) Die Originale der Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, der Auftragnehmer.

§ 11

Vergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach den für ihn geltenden Preisbestimmungen abzurechnen. Die Abrechnungsbasis ist im Vertrag zu bezeichnen.

(2) Durch die Vergütung ist eine einmalige Bearbeitung des Auftrages abgegolten.

(3) Nimmt der Auftraggeber Änderungen an den von ihm dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen vor, welche die bisherigen Arbeiten des Auftragnehmers ganz oder teilweise unwertbar machen, so sind die gegenstandslos gewordenen Arbeiten gesondert zu berechnen. Entsprechendes gilt, wenn auf Weisung des Auftraggebers die Arbeiten unvollendet bleiben.

(4) Ist der Auftraggeber mit der Finanzierung der Leistungen des Auftragnehmers in Verzug, so hat der Auftragnehmer das übergeordnete Organ des Auftraggebers davon unverzüglich zu unterrichten. Das übergeordnete Organ des Auftraggebers hat innerhalb von 10 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung eine Entscheidung über die weitere Finanzierung herbeizuführen. Dauert der Verzug in der Finanzierung nach Ablauf dieser Frist an, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind langfristige Einzel- fertigungen im Sinne der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Ver- bot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzel- fertigungen (GBL. S. 617).

(2) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber monatliche Zwischen- rechnungen vor.

(3) Die Frist der Rechnungserteilung beginnt jeweils mit dem 1. Werktag des Monats, der der Leistung folgt.

(4) Rechnungen Nachbeauftragter sind in die Rechnungen der Auf- traggeber einzubeziehen.

(5) Die Schlußrechnung ist spätestens 6 Wochen nach der durch den Auftraggeber erfolgten Entgegennahme der Leistungen zu erteilen.

(6) Bei RE-Verfahren ist das vereinbarte Konto in Anspruch zu neh- men. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen dem im Vertrag angegebene- nen Empfänger vorzulegen.

(7) In den Rechnungen sind die im Vertrag oder Auftrag festgelegten Bezeichnungen des Investitionsvorhabens sowie gegebenenfalls die Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben.

§ 13

Liefertermin

Der Liefertermin für die vertraglich vereinbarte Leistung ist ge- wahrt, wenn die Unterlagen mit dem Postaufgabestempel des vereinbar- ten Liefertages versehen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 14

Abnahme, Mängelrügen und Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat die vertragsgemäß angefertigten Lei- stungen abzunehmen.

(2) Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme der Arbeiten zu rügen. Im Vertrag kann eine andere Frist vereinbart werden. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen, so gelten die Arbeiten als ab- genommen. Erkennbare Mängel können nach Ablauf der Frist nicht mehr gerügt werden.

(3) Geringfügige Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Abnahmeverweigerung, sondern geben ihm nur einen Anspruch auf Män- gelbeseitigung.

(4) Verborgene Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Mängelanzeige muß fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen, wenn der zu rügende Mangel zu erheblichen Produktionsstörungen oder zur Gefährdung von Bauwerken führen kann.

(6) Der Auftraggeber hat über den Mangel eine Niederschrift aufzunehmen, die alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhalts und zur sachlichen Begründung der Mängelrüge erforderlichen Angaben enthalten muß. Die Anzeige der Mängel muß durch Übersendung dieser Niederschrift erfolgen, die von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen ist. Im Falle der fernschriftlichen oder telegrafischen Mängelanzeige ist die Niederschrift innerhalb einer Woche nach Absendung der Anzeige zuzusenden.

(7) Wird ein Mangel nicht fristgemäß angezeigt, so können Forderungen im Zusammenhang damit nicht mehr durchgesetzt werden.

(8) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus verborgenen Mängeln beträgt bei technologischen Projektierungsleistungen 6 Monate und bei bautechnischen Projektierungsleistungen 2 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme des Investitionsvorhabens, des Teilvorhabens bzw. Objektes oder deren Inbetriebnahme, wenn diese vor Abnahme erfolgt. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch längstens 3 Jahre, gerechnet von der Entgegennahme der Projektierungsleistung an. Die Vertragspartner haben längere Gewährleistungsfristen zu vereinbaren, wenn sich bereits die Durchführung des Vorhabens über einen längeren Zeitraum erstreckt.

(9) Nimmt der Auftragnehmer die Beseitigung der von ihm verursachten Mängel nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Frist vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit anderweitig ausführen zu lassen und dem Auftragnehmer die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Stellung der Frist ist der Auftragnehmer hierauf besonders hinzuweisen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer schriftlich erklärt hat, daß er die Nachbesserung ablehnt.

(10) Führt der Auftraggeber entgegen den Bestimmungen des Abs. 9 Mängelbeseitigungsarbeiten selbst oder mit Hilfe Dritter aus, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung der durch die Arbeiten des Auftraggebers entstandenen Kosten abzulehnen.

(11) Die Gewährleistungsfrist der Nachbeauftragten endet frühestens mit der des Hauptprojektanten.

§ 15

Besondere Projektierungsleistungen

Für Vorplanungen übernimmt der Projektant keine Gewährleistung. Seine Haftung für schuldhafte Handlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Neuentwicklungen

(1) Wird in Ausnahmefällen eine Neu- oder Weiterentwicklung in ein Projekt aufgenommen, so ist im Vertrag zu vereinbaren, daß die Anlage erprobt wird.

(2) Ergibt sich bei der Erprobung, daß Änderungen des Projektes und der Anlage notwendig sind, ist der Umfang der Arbeiten in einem Nachtrag zum Vertrag festzulegen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen auf Grund vom Auftragnehmer verschuldeter Fehler notwendig sind.

(3) Fordert der Auftraggeber die Inbetriebnahme ohne Erprobung, sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bezüglich der Mängel ausgeschlossen, die bei Durchführung einer Erprobung hätten erkannt oder beseitigt werden können.

(4) Die Gewährleistungsfrist bei Neuentwicklungen beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme nach Ablauf der Erprobung. Unabhängig von der Inbetriebnahme beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre ab Entgegennahme der Projektierungsunterlagen. Die Vertragspartner haben längere Gewährleistungsfristen zu vereinbaren, wenn sich bereits die Durchführung des Vorhabens über einen längeren Zeitraum erstreckt.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erprobung und Inbetriebnahme mitzuwirken und zu beraten. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Vertragspartner sollen über diese Leistungen eine Vereinbarung im Vertrag selbst oder in einem Nachtrag treffen.

§ 17

Schadenersatz

(1) Die Haftung der Vertragspartner bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Die Erstattung von Werterhöhungen des Objekts als Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(2) Ist der Schaden durch eine Neu- oder Weiterentwicklung verursacht, so kann der Auftragnehmer zur Schadenersatzleistung nur bis zur Höhe der für das Projekt gezahlten Vergütung in Anspruch genommen werden.

Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer hat in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) wenn er die Termine für die Ablieferung nicht einhält, wobei ein Termin aller auftragsgebundenen Leistungen (Vertragsleistungen) auch dann als nicht eingehalten gilt, wenn der Auftraggeber die Abnahme der Leistung berechtigterweise verweigert. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle für jeden Tag 0,05% und wird nach der Gesamtvergütung bemessen. Bei Nichteinhaltung eines Termines, der nur eine Teilleistung einer umfassenderen Vertragsleistung betrifft, gilt als Bezugssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe der Teil der anzunehmenden Gesamtvergütung, der der Teilleistung entspricht. Die Höchstgrenze für die Vertragsstrafe beträgt 6% der Vergütung. Fehlen bei der Übergabe der vertragsmäßigen Arbeiten Unterlagen von untergeordneter Bedeutung und wird deren Fehlen erst nach der Abnahme bemerkt, so kann Vertragsstrafe nur gefordert werden, wenn eine Nachfrist für die Nachlieferung nicht eingehalten wird. Werden weniger als die vereinbarte Anzahl von Ausfertigungen übergeben, so ist die Vertragsstrafe entsprechend dem Verhältnis von nichtgelieferter zu vereinbarter Anzahl zu berechnen;
- b) wenn, soweit nicht ein Fall gemäß Buchst. a gegeben ist, die abgelieferte Leistung fachtechnische Mängel enthält oder der Auftragnehmer die im Einzelfall gebotene Anwendung Staatlicher Standards, verbindlicher Typenentwürfe oder bekanntgegebener Entwurfsnormen unterlassen hat. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 6% der Gesamtvergütung, die sich unter Annahme der Orientierungssumme als endgültiger Bausumme ergeben würde. Soweit von dem Mangel lediglich ein Teil der Leistung betroffen wird, gilt als Bezugssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe der Teil der anzunehmenden Gesamtvergütung, der der Teilleistung entspricht;
- c) wenn er die gemäß § 4 gebotene Anzeige einer bevorstehenden Überschreitung der Orientierungssumme im Zeitpunkt, in dem sie erkennbar wird, unterläßt. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 1% der Überschreitungssumme;
- d) wenn die Schlußrechnung nicht rechtzeitig erteilt wird.

(2) Der Auftraggeber hat in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) wenn er die gemäß § 3 als zur Durchführung der Projektierungsarbeiten erforderlich festgelegten Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder nicht vollständig dem Auftragnehmer übergibt. Die Vertragsstrafe ist in diesem Falle gemäß Abs. 1 Buchst. a zu berechnen;

- b) wenn er im Bauleistungsvertrag nicht die Zahlung von Vertragsstrafe für den Fall eigenmächtiger Abweichung von den Bauunterlagen vereinbart. Die Vertragsstrafe ist gleich der Mindesthöhe derjenigen Vertragsstrafe, die er zu vereinbaren unterlassen hat.

§ 19

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
- (2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen wurden, die aber noch nicht erfüllt sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen nur, wenn die Vertragspartner dieses ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- (3) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (GBL. II S. 202),
 - b) die Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen (GBL. II S. 14) soweit sie den Geltungsbereich der in § 1 dieser Anordnung festgelegten Projektierungsarbeiten betreffen.

Berlin, den 14. März 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: G r o s s e

Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung
und Technik

A n o r d n u n g
über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur
Projektierung
Vom 14. März 1959

=====

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

=====

(1) Alle privaten Ingenieure und Architekten, die Vorplanungen, Investitionsprojekte oder andere vorgeschriebene Projektierungsunterlagen als Auftragnehmer ausarbeiten oder an derartigen Ausarbeitungen mitwirken, bedürfen ab 1. Januar 1960 einer "Zulassung zur Projektierung". Von diesem Zeitpunkt an ist es privaten Personen, die keine Zulassung besitzen, untersagt, Aufträge zur Durchführung von Projektierungsarbeiten der vorstehend bezeichneten Art anzunehmen oder durchzuführen. Es ist unzulässig, Projektierungsaufträge an nicht zugelassene private Personen zu vergeben.

(2) Zur Ausarbeitung bautechnischer Projektierungsunterlagen

- a) für staatliche Investitionsvorhaben bis zu 50.000 DM Gesamtkosten je Vorhaben;
- b) für Investitionsvorhaben der Genossenschaften, der Parteien und Massenorganisationen sowie der halbstaatlichen Betriebe ebenfalls bis zu 50.000 DM Gesamtkosten je Vorhaben und
- c) für den privaten Sektor ohne jede Begrenzung,

und zur Mitwirkung an derartigen Ausarbeitungen gelten weiterhin die bis zum 30. März 1959 auf Grund der vom Minister für Bauwesen erlassenen Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBI. I S. 334) sowie der ergänzenden Anordnungen Nr. 2 vom 4. März 1957 (GBI. I S. 187) und Nr. 3 vom 14. Mai 1958 (GBI. I S. 404) erteilten Zulassungen für private Ingenieure und Architekten.

(3) Die auf Grund der im Abs. 2 bezeichneten Anordnungen erteilten Zulassungen verlieren ab 1. Januar 1960 für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten aller nicht zur privaten Wirtschaft gehörenden Investitionsvorhaben über 50.000 DM Gesamtkosten je Vorhaben bzw. zur Mitwirkung an derartigen Ausarbeitungen ihre Gültigkeit.

(4) Für die Ausarbeitung technologischer Projektierungsunterlagen an Investitionsvorhaben entsprechend Abs. 2 Buchstaben a bis e bzw. zur Mitwirkung an derartigen Ausarbeitungen ist keine Zulassung erforderlich.

§ 2

Das Zulassungsverfahren

=====

(1) Die Zulassung zur Projektierung ist von den privaten Ingenieuren und Architekten bei der "Zulassungskommission für private Ingenieure und Architekten" beim Wirtschaftsrat des Rates des Bezirkes zu beantragen, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag sind die geforderten Nachweise, Empfehlungen usw. beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission, die in Zweifelsfällen den Antragsteller anzuhören hat. Der Entscheid der Zulassungskommission ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

(4) Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Beschwerde bei der zentralen Zulassungskommission einlegen. Der Entscheid der zentralen Zulassungskommission ist endgültig.

(5) Die Tätigkeit der Zulassungskommissionen in den Bezirken ist für das Jahr 1959 bis zum 31. Oktober 1959 und die Tätigkeit der zentralen Zulassungskommission bis zum 15. Dezember 1959 abzuschließen.

§ 3

Die Zulassungskommissionen

=====

(1) Die Zulassungskommissionen bei den Wirtschaftsräten der Räte der Bezirke bestehen aus folgenden Mitgliedern:

einem Mitarbeiter der Abteilung Planung des Wirtschaftsrates als Vorsitzender,

einem Mitarbeiter des Bezirksbauamtes,

einem Mitarbeiter eines volkseigenen Projektierungsbetriebes,

einem Mitarbeiter der DIB-Filiale,

einem vom Bund Deutscher Architekten zu benennenden Beisitzer,

einem von der Kammer der Technik zu benennenden Beisitzer,

einem von einer Industriegewerkschaft zu benennenden Beisitzer.

(2) Die zentrale Zulassungskommission bei der Staatlichen Plankommission, Abteilung Investitionen, Forschung und Technik, besteht aus folgenden Mitgliedern:

einem Mitarbeiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission als Vorsitzender,
einem Mitarbeiter des Ministeriums für Bauwesen,
einem vom Bund Deutscher Architekten zu benennenden Beisitzer,
einem von der Kammer der Technik zu benennenden Beisitzer,
einem von der Industriegewerkschaft Wissenschaft zu benennenden Beisitzer.

(5) Die Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 werden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates, die Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 2 vom Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen.

(4) Soll durch einen Zulassungsantrag die Genehmigung zur Projektierung auf speziellen Fachgebieten erwirkt werden, so hat der Vorsitzende der Zulassungskommission zusätzlich einen Vertreter des zuständigen Fachorgans zur Beurteilung hinzuzuziehen.

§ 4

Die Zulassungsbedingungen

=====

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Projektierung sind vom Antragsteller folgende Nachweise, Erklärungen und Empfehlungen einzureichen:

- a) Nachweis der fachlichen Ausbildung und der abgelegten Prüfungen;
- b) Nachweis einer mindestens 10-jährigen Berufspraxis;
- c) schriftliche Erklärung über die Höhe der in den Jahren 1957 und 1958 versteuerten Einnahmen;
- d) schriftliche Erklärung darüber, daß die volle Verantwortung für die Qualität der ausgearbeiteten Unterlagen übernommen wird;
- e) Nachweis von Vereinbarungen mit volkseigenen Projektierungsbetrieben oder Projektierungsabteilungen oder von Empfehlungen derselben;
- f) Empfehlungen der Kammer der Technik oder des Bundes Deutscher Architekten.

(2) Ingenieure und Architekten, die andere Arbeitskräfte beschäftigen, haben zusätzlich eine schriftliche Erklärung über die Anzahl, Qualifikation und Entlohnung der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte für die Jahre 1957 und 1958 abzugeben.

(3) Inhaber von privaten Produktions- und Konstruktionsbetrieben, welche nebenbei Projektierungsarbeiten durchführen, haben außerdem eine kurze Charakteristik über Art und Umfang der Projektierungstätigkeit ihres Betriebes vorzulegen.

(4) Zulassungen sind nicht zu erteilen, wenn die Nachweise, Erklärungen bzw. Empfehlungen gemäß Abs. 1 nicht erbracht werden.

(5) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBI. I S. 334) sowie

die Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 (GBI. S. 187) und

die Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1958 (GBI. I S. 404).

Berlin, den 14. März 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: G r o s s e

Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung
und Technik

N a c h d r u c k

der

Preisordnung Nr. 1283

- Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen
(Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes) -

Vom 26. März 1959

§ 1

(1) Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen sind nach den Vorschriften dieser Preisordnung abzurechnen.

(2) Zu den Ingenieur- und Architektenleistungen im Sinne dieser Preisordnung gehören

- a) ökonomische, technologische und bautechnische Vorplanungen und Projektierungsleistungen einschließlich der betrieblichen Güte- und Autorenkontrollen, statische Berechnungen, Aufmaß-, Trassierungs- und Kartierungsarbeiten, Hauptprojektanten- und Spezialprojektantentätigkeit für Projektierungsleistungen;
- b) sonstige Ingenieur- und Architektenleistungen, z.B. Konstruktionsunterlagen für andere Betriebe, Typenentwürfe, Ausarbeitung von Entwurfsnormen und ökonomischen Kennziffern, Ausführung von Aufträgen im Rahmen der staatlichen Pläne für Standardisierung, Forschung und Technik und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit, Gütekontrollen der Prüfstellen der bautechnischen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen.

§ 2

(1) Die Preise für Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 sind zu bilden aus:

- a) dem Grundlohn für die aufgewendeten Stunden,
- b) dem Zuschlagssatz,
- c) den Nebenkosten,
- d) den Kosten für die Leistungen Nachbeauftragter.

(2) Die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) In den Verträgen ist anstelle des Preises für die durchzuführenden Leistungen der voraussichtliche Gesamtbetrag gemäß § 2 zu nennen.

(2) Die Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 7. Der Gesamtbetrag ist auf volle 10,-- DM abzurunden. Die Abrundung nach oben ist vorzunehmen, wenn der Spitzenbetrag 5,-- DM oder mehr beträgt. Die Abrundung nach unten ist vorzunehmen, wenn der Spitzenbetrag unter 5,-- DM liegt.

(3) Bei vollständiger Verwendung von bestätigten Typenentwürfen (Grundrißlösungen), die keine konstruktiven Änderungen erfordern, sind bei Projektierungen für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaue der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

bei Vorhaben bis zu 10 Wohnungseinheiten höchstens
200,-- DM je Wohnungseinheit und

bei Vorhaben über 10 Wohnungseinheiten höchstens
150,-- DM je Wohnungseinheit

zu berechnen.

§ 4

(1) Als Grundlohn gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a gilt der für die einzelne Leistung angefallene Lohn des jeweiligen Produktions-
gründarbeiters - der Wissenschaftler, Ingenieure, Architekten,
Konstruktoren, Spezialisten, Ökonomen, Techniker,
Teilkonstrukteure, Zeichner, Schreibkräfte und
des übrigen Personals (einschließlich Übersetzer),
soweit sie an der Ausarbeitung der Leistung
direkt beteiligt sind -
der kleinsten strukturellen produzierenden Einheiten des Projek-
tierungsbetriebes bzw. der Projektierungsabteilung (z.B. Brigaden).
Der Grundlohn ist nach der Formel

$$\frac{\text{Monatslohn (-gehalt)}}{195} = (\text{Stundensatz}) \times \frac{\text{Anzahl der geleisteten Stunden}}{\text{Stunden}}$$

zu berechnen.

(2) Als geleistete Stunden gelten nur solche, für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Entlohnung erfolgt. Dieses gilt auch für die Berechnung der Reisezeiten.

(3) Der Grundlohn ist jeweils für einen Auftrag in einer Summe (Gesamtbetrag) in der Rechnung auszuweisen. Ein Einzelnachweis hierüber erfolgt nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einzelnachweis einzusehen.

§ 5

(1) Mit dem Zuschlagssatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b bezogen auf den Grundlohn, sind abgegolten:

- a) die indirekten Grundkosten und alle Gemeinkosten (Abteilungs-, Betriebs- sowie andere Gemeinkosten und Absatzkosten),
- b) die gesetzlichen Zuführungen zum Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds sowie die sonstigen gesetzlichen Gewinnverwendungen (mit Ausnahme der Zuführungen zum Umlaufmittelfonds und der Zuführungen zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel).

- (2) Mit dem Zuschlagsatz sind auch abgegolten:
die Kosten für die Anleitung und Beaufsichtigung einschließlich der Kosten leitender Mitarbeiter der produzierenden Abteilungen (ausgenommen die Grundlöhne gemäß § 4 für die Leiter der kleinsten produzierenden Einheiten),
die Kosten für Termin- und Vertragsbearbeitung einschließlich der Rechnungsprüfung,
die Reisekosten einschließlich der Beförderungskosten der Verkehrsmittel (ausschließlich der als Grundlohn gemäß § 4 Abs. 2 zu berechnenden Reisetunden), soweit sie innerhalb der DDR entstehen,
die Kosten für Nachrichtenbeförderung,
die Kosten für die laut Vertrag festgelegte Anzahl der zu liefernden Ausfertigungen (einbegriffen die für Genehmigung und Gutachten erforderlichen Exemplare) einschließlich ihrer Versandkosten.

(3) Der Zuschlagssatz auf den Grundlohn beträgt 100% und darf ohne besonderen Nachweis angewandt werden.

(4) Betriebe (ausgenommen Haushaltsorganisationen), die einen höheren Zuschlagssatz auf den Lohn beanspruchen, müssen einen Kostennachweis führen, der den preisrechtlichen Grundsätzen entspricht.
Die Anträge sind dem für den Betrieb für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen, durch das auch die Bekanntgabe der festgesetzten Zuschlagssätze an die Antragsteller in Form von Preisbewilligungen vorzunehmen ist. Die Bestätigung und jährliche Überprüfung der Zuschlagssätze erfolgt durch die zuständigen Zentralreferate beim Büro der Regierungskommission für Preise, mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe für Industriebau und Hochbau, für die diese Bestätigung und Überprüfung durch das Ministerium für Bauwesen vorgenommen wird.

(5) Die Betriebe sind verpflichtet, für das Jahr 1959 Anträge nach Abs. 4 unter Nachweis der Ist-Kosten 1958 innerhalb eines Monats nach Verkündung der Preisanordnung einzureichen.

§ 6

Nebenkosten gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c sind

- a) Vervielfältigungen für die Ausfertigungen, die über die im Vertrag festgelegte Anzahl hinaus zu liefern sind (Exemplare, Einzelpausen, Fotokopien).
Die Berechnung hat nach den dafür geltenden Preisvorschriften zu erfolgen. In der Rechnung ist der Gesamtbetrag auszuweisen. Ein Einzelnachweis hierfür erfolgt nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einzelnachweis einzusehen.
- b) Reisekosten einschließlich der Beförderungskosten der Verkehrsmittel (ausschließlich der als Grundlohn gemäß § 4 Abs. 2 zu berechnenden Reisetunden), soweit sie außerhalb der DDR bei Dienstreisen in andere Währungsgebiete entstehen.

Diese Reisekosten sind zu Selbstkosten weiterzuberechnen und jeweils für einen Auftrag in einer Summe (Gesamtbeitrag) in der Rechnung auszuweisen. Ein Einzelnachweis hierüber erfolgt nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einzelnachweis einzusehen.

§ 7

Kosten für die Leistungen Nachbeauftragter gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d

- z.B. für Projektierungsleistungen, Bohrungen und Schürfungen einschließlich der Transportkosten für den Versand der Bohrproben, Katasterauszüge, Vermessungen, Bauaufnahmen, erforderliches Kartenmaterial, Gutachten für Arbeits-, Sicherheits- und Brandschutz, Bau- und Kreuzungsgenehmigungen, Gütekontrollen, Genehmigungen der staatlichen Bauaufsicht, fremdsprachliche Übersetzungen - sind in der entstandenen Höhe weiterzuberechnen. In der Rechnung ist der Rechnungsaussteller, das Rechnungsdatum und der Rechnungsbetrag auszuweisen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 5 tritt mit der Verkündung dieser Preisordnung in Kraft.

(3) Bei nicht erfüllten Verträgen sind die Leistungen bzw. Lieferungen, die nach dem 31. März 1959 erbracht werden, nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu berechnen.

(4) Am 31. März 1959 treten außer Kraft:
die Preisordnung Nr. 565 vom 11. Januar 1956 - Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens - (GBl. I S. 94),
die Preisordnung Nr. 565/1 vom 9. September 1957 - Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens - (Sonderdruck Nr. P 108 des Gesetzblattes),
für den Geltungsbereich dieser Preisordnung
die Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 - Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten - (GBl. S. 816)
sowie alle Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Leistungen.

Die Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) und ähnliche Gebührenordnungen sind für den Geltungsbereich dieser Preisordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. März 1959

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

R u m p f

Minister der Finanzen

I.V.: G r o s s e

Leiter der Abteilung Investitionen,
Forschung und Technik

